

BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

zum Bebauungsplan IX-B 11

vom 12. April 1996

in Verbindung mit dem Deckblatt

vom 18. Mai 1999

für die Grundstücke

Westfälische Straße 84, 85, Blüthenstraße 1 und 6A, Westfälische
Straße 86-87, Blüthenstraße 2-4 und 6, Ruhrstraße 6-10, Mansfelder
Straße 37-42A und Bielefelder Straße 19-23, 25-29

im Bezirk Wilmersdorf

Inhalt:	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
1. Veranlassung und Erforderlichkeit	9	3. Planinhalt, Abwägung und Begründung	19
1.1 Plangebiet	9	3.1 Städtebauliche Erhaltungsgebiete	19
1.1.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes	9	3.2 Straßenbegrenzungslinien	20
1.1.2 Stadträumliche Einordnung	9	3.3 Baugrenzen	21
1.1.3 Baulicher Bestand	9	3.4 Bauweise	21
1.2 Planungs- und baurechtliche Ausgangslage	10	3.5 Bebauungstiefe	21
1.2.1 Planungsrecht	10	3.6 Maß der Nutzung	21
1.2.2 Baurecht	10	3.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	22
1.3 Erforderlichkeit	11	3.8 Aufhebung von bisherigen Festsetzungen	22
1.4 Entwicklung der Planung	11		
		4. Auswirkungen des Bebauungsplanes	22
2. Verfahrensablauf	12	4.1 Umwelt/ Natur- u. Landschaft, Realnutzung	22
2.1 Aufstellung des Bebauungsplanes	12	4.2 Sozialplan	22
2.2 Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	13	4.3 Haushaltsmäßige Auswirkungen	22
2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	13		
2.4 Änderungsbeschluss der BVV	14	5. Rechtsgrundlagen	23
2.5 Änderungsbeschluss des Bezirksamtes v. 22.8.95	14		
2.6 Änderungsbeschluss des Bezirksamtes v. 5.3.96	15		
2.7 Bürgerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	15		
2.8 Beschlussfassungen der BVV zur Festsetzung	16		
2.9 Anzeige der vorgesehenen Festsetzung an die zuständige Senatsverwaltung	16		
2.10 Erneute Änderung des Bebauungsplanes	18		
2.11 Bürgerbeteiligung gem. § 3 (3) BauGB	18		
2.12 Weiteres Verfahren	19		

1. VERANLASSUNG UND ERFORDERLICHKEIT

1.1 Plangebiet

1.1.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Westfälische Straße 84, 85, Blüthgenstraße 1 und 6A, Westfälische Straße 86-87, Blüthgenstraße 2-4 und 6, Ruhrstraße 6-10, Mansfelder Straße 37-42A und Bielefelder Straße 19-23, 25-29 im Bezirk Wilmersdorf.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus den städtebaulichen Gegebenheiten (s. Pkt. 1.1.2ff) und Erfordernissen (s. Pkt. 1.3), sowie aus Gründen der Praktikabilität und bauleitplanerischen Rechtssystematik hinsichtlich der Umsetzung der vorgesehenen Festsetzungen.

Der Geltungsbereich deckt im Zusammenhang mit den Bebauungsplan-Entwürfen IX-B 10, IX-B 12 und IX-153 den Bereich ab, der zur Erhaltung des Landhausquartiers erforderlich ist.

Um auf Differenzierungen, die sich teilweise erst im Laufe der Verfahrensbearbeitung herausstellen, praktikabel eingehen zu können, wurde das gesamte Landhausquartier in mehrere Einzelbebauungspläne aufgeteilt. Die Differenzierungen sind an den unterschiedlichen Festsetzungen ablesbar. Darüberhinaus besteht bei einer Aufteilung in verschiedene Geltungsbereiche die Möglichkeit, dass bei eventuell entstehenden Änderungen die übrigen Planbereiche, die nicht von Änderungen betroffen sind, ohne Zeitverzug fortgeführt werden können.

Der Bebauungsplan IX-B 11 steht somit inhaltlich und verfahrensmäßig im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen IX- B 10, IX-B 12 und IX-153.

1.1.2 Stadträumliche Einordnung

Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich zur westlichen City, dem Verwaltungszentrum am Fehrbelliner Platz und der Stadtautobahn (A 100, A 104) im Bereich westlich des Fehrbelliner Platzes, zwischen Westfälische Straße, Konstanzer Straße und Hohenzollerndamm.

Das Plangebiet ist ein Teil des so genannten "Landhausquartiers". Das Quartier entstand in den 20er und 30er Jahren dieses Jahrhunderts und erstreckt sich westlich und südlich des Fehrbelliner Platzes von der Ravensberger Straße über die Westfälische Straße, von der Bielefelder Straße über die Konstanzer Straße und den Hohenzollerndamm, nördlich der Berliner Straße bis zur Mannheimer Straße.

Es gehört zu den wenigen Gebieten mit überwiegend offener, zweigeschossiger Bauweise innerhalb des S-Bahn-Ringes und ist daher städtebaulich und siedlungsgeschichtlich einer der bemerkenswertesten Teile des Bezirks Wilmersdorf.

Im Bauboom der "Gründerjahre" zwischen der Jahrhundertwende bis zum 1. Weltkrieg bemühte sich Wilmersdorf (ab 1906 als selbständige Stadtgemeinde) um die Ansiedlung steuerkräftiger Bürger. Zu diesem Zweck wurden Siedlungsgebiete festgelegt und teilweise durch Ortsstatute die Gestaltung des öffentlichen Raumes vorgegeben. Unter anderem wurden dadurch in bestimmten Gebieten die Ansiedlung industrieller Anlagen ausgeschlossen.

Die grünen Villenvororte in Verbindung mit den Idealen der Gartenstadtbewegung dienten als Vorbild für die Baustruktur des Landhausquartiers.

Hinsichtlich der Gestaltung etablierte sich vor allem der Landhausstil, der als Rückkehr zur Einfachheit und Natürlichkeit verstanden wurde. Aber auch der Neoklassizismus der Vorkriegszeit erfuhr eine Wiederbelebung.

Die Kaufverträge für die Grundstücke des "Landhausquartiers" enthielten z.T. sehr detaillierte Bedingungen zur baulichen Gestaltung und zur Nutzungsart.

1.1.3 Baulicher Bestand

Aus der Entstehungszeit sind im ganzen Bereich des "Landhausquartiers" noch viele Stadtvillen und Landhäuser, z.T. als Ensemble, sowie einheitlich gestaltete Reihenhäuser vorhanden..

Gemessen an den erheblichen Kriegsschäden der Innenstadt war das "Landhausquartier" weniger schwerwiegend betroffen. Gleichwohl zeigt der Plan der im Jahre 1946 festgestellten Kriegsschäden einen nicht unerheblichen Anteil beschädigter Gebäude im Quartier.

Bei der Errichtung von Neubauten wurden nur in Ausnahmefällen die gebietstypischen Proportionen und Gestaltungselemente der Villen und Landhäuser aufgenommen. Neu entstandene schlichte Einfamilienhäuser entsprechen in ihrer Gestaltung nicht dem ursprünglichen Charakter des Quartiers.

Das "Landhausquartier" wird aber nicht nur durch die städtebauliche und architektonische Qualität der Gebäude sondern auch durch die räumlich-gestalterische Qualität der Straßen- und Freiräume geprägt.

Der Charakter der Straßen- und Freiräume wird durch wertvollen Baumbestand, begrünte Vorgärten mit Einfriedungen und intensivem Bewuchs der Gärten bestimmt.

Die im Erscheinungsbild des "Landhausquartiers" typischen Vorgärten entstanden bereits in den 20er und 30er Jahren dieses Jahrhunderts durch privatrechtliche Bau- und Gestaltungsvorschriften. Teilflächen dieser Vorgärten befanden sich eigentumsrechtlich auf Straßenland, das aber bisher nicht für verkehrliche Zwecke in Anspruch genommen wurde.

1.2 Planungs- und baurechtliche Ausgangslage

1.2.1 Planungsrecht

a) Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan Berlin (FNP '94) vom 1. 7. 1994 (Abl. 1994, S. 1972) sowie in der Neubekanntmachung vom 23. 10. 1998 (Abl. S. 4376) werden die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes IX-B 11 dargestellt als Wohnbaufläche W1 (d.h. Geschossflächenzahl über 1,5, überwiegend traditionelle Block- und Blockrandbebauung; fünf und mehr Geschosse).

Durch den Bebauungsplan-Entwurf wird die Art der Nutzung nicht (neu) festgesetzt.

Insofern bleiben planungsrechtlich in dieser Hinsicht die Festsetzungen des Baunutzungsplanes [s.Pkt. 1.2.1 b.)] in Kraft.

Der Baunutzungsplan setzt als Nutzung „allgemeines Wohngebiet“ fest und steht somit in keinem Widerspruch zur Darstellung des Flächennutzungsplanes.

b) Baunutzungsplan

Für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes IX-B 11 gelten nach dem Baunutzungsplan von Berlin vom 28. 12. 1960 in Verbindung mit den städtebaulichen Vorschriften der Bauordnung für Berlin vom 21. 11. 1958 folgende Festsetzungen:

- Art der Nutzung: allgemeines Wohngebiet
- Maß der Nutzung: Baustufe II/ 3, geschlossene Bauweise, Bebauungstiefe 13 m.

c) Bebauungsplan IX-A

Durch den Bebauungsplan IX-A vom 9. 7. 1971 wurden u.a. auch für den Geltungsbereich des Baunutzungsplanes die Vorschriften für die Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung, für die Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen und für die Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen auf die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 umgestellt.

e) Bereichsentwicklungsplanung (BEP)

Die 1980 fertiggestellte "BEP Wilmersdorf 1" ist behördenintern nicht rechtsverbindlich, da sie nicht in vollem Umfang den Anforderungen einer BEP gemäß den Berliner Planungsebenen entspricht, gleichwohl hat sie Gutachterqualität. In der "BEP Wilmersdorf 1" wird nachdrücklich ein Bewahren der charakteristischen Bebauung des "Landhausquartiers" empfohlen.

1.2.2 Baurecht

a) Grunddienstbarkeiten

Für einen Großteil der im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke gibt es beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Berlin bzw. des Bezirks Wilmersdorf.

Es handelt sich dabei hauptsächlich um Bau- und Gewerbebeschränkungen sowie um Regelungen für die Fassaden und Gartengestaltung. Diese Festlegungen dienen als Rahmenbedingungen zur Bau- und Nutzungsstruktur und somit zur Gewährleistung der Einhaltung des Charakters des "Landhausquartiers".

b) Altlasten

Im Altlastenverdachtsflächenkataster der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sind für den Geltungsbereich Eintragungen vorhanden für die Grundstücke Westfälische Straße 85/ Blüthgenstraße 1 und Westfälische Straße 86/ Blüthgenstraße 6A.

In beiden Fällen handelt es sich um Grundstücke, die ehemals mit Tankstellen bebaut waren.

Der Bebauungsplan IX-B 11 nimmt bezüglich der Art der Nutzung keine neuen Festsetzungen vor. Für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt weiterhin die auf Grund der vorhandenen Bauleitplanung [Baunutzungsplan; s.Pkt. 1.2.1 b.)] festgesetzte und in der Realität vorhandene Nutzungsart "Wohnen". Durch den Bebauungsplan IX-B 11 wird demnach keine zusätzliche empfindliche

Nutzungsart (als die bisher bereits vorhandene) zugelassen. Insofern wird das Konfliktpotential hinsichtlich der Altlasten nicht erhöht. Eine Kennzeichnung der Altlastenverdachtsflächen im Bebauungsplan selbst ist daher nicht erforderlich.

c). Denkmalschutz

Der Garten des Grundstücks Bielefelder Straße 21 ist in der Denkmalliste Berlin als Gartendenkmal eingetragen.

1.3 Erforderlichkeit

Wie der Beschreibung des Plangebietes (s. Pkt. 1.1.2ff) zu entnehmen ist, handelt es sich um einen Teil eines Gebiet von herausragender städtebaulicher Bedeutung. Das Stadtbild sowie die Wohn- und Aufenthaltsqualität des gesamten Quartiers sind besonders hochwertig.

Die Typologie und die Nutzung der Gebäude, sowie die Gestaltung der Baukörper und Freiräume wurden in der Gründerzeit durch 3 Rahmenbedingungen geregelt:

- Straßen- und Baufluchtlinien,
- Baupolizeiliche Verordnungen,
- privatrechtliche Bau- und Gestaltungsvorschriften.

Auf Grund der Zerstörungen durch den 2. Weltkrieg und den darauf folgenden Wiederaufbauphasen wurde das einstmals homogene Stadtbild des "Landhausquartiers" nachteilig verändert.

In Unkenntnis der Zusammenhänge bzw. ohne Rücksicht auf die erhaltenswerten Strukturen wurden in diesen Jahren Abrisse, bauliche Veränderungen, Nutzungsänderungen und Neubauten vorgenommen.

Die unmittelbare Nachbarschaft des "Landhausquartiers" zum "Verwaltungszentrum" am Fehrbelliner Platz einerseits, zur "Kurfürstendamm-City" andererseits sowie die gute Verkehrsanbindung insgesamt bewirkte einen starken Veränderungsdruck. Aufgrund der Lagegunst und der architektonischen Qualitäten des "Landhausquartiers" besteht die Gefahr, dass die ortsbildprägende Bausubstanz durch gebietsfremde Anbau- und Umbaumaßnahmen bzw. durch Neubauten verfälscht wird.

Infolge des aufgezeigten Veränderungsdrucks, ist es daher erforderlich, die bauliche und sonstige Nutzung bauleitplanerisch so zu steuern, dass die Erhaltung, Förderung und Entwicklung des Quartiers rechtseinheitlich gestaltet werden kann. Dadurch werden potentielle Interessenkonflikte weitgehendst gemindert und somit eine am Wohl der Allgemeinheit orientierte, geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet.

1.4 Entwicklung der Planung

Mit dem geltenden Planungsrecht (Baunutzungsplan von Berlin) war der auf dem "Landhausquartier" lastende Veränderungsdruck nicht ausreichend zu steuern. Um die ursprüngliche Bebauungs- und Freiraumstruktur zu erhalten, wurde es erforderlich, bestehende planungsrechtliche Festsetzungen zu ergänzen bzw. teilweise abzuändern.

Im Verlauf der Bearbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs IX-126 beschloss daher die Bezirksverordnetenversammlung Wilmersdorf am 1. 4. 1976 mit der Drucksache Nr. 287 die Wiederherabsetzung der Geschosßflächenzahl auf 0,6, „damit der Villencharakter dieses Gebietes erhalten bleibt“.

In Verfolgung dieser Vorgabe wurde die Aufstellung des Bebauungsplan-Entwurfs IX-152 erforderlich. Dieser Bebauungsplan-Entwurf umfasste einen Großteil des "Landhausquartiers" und deckte somit den Teil des Bebauungsplan-Entwurfs IX-126 ab, der dem "Landhausquartier" zuzuordnen ist. Der Bebauungsplan-Entwurf IX-152 wurde mit der Vorlage zur Beschlussfassung Nr. 211 am 15. 11. 1983 vom Bezirksamt Wilmersdorf aufgestellt.

Im Verlauf der Bearbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs IX-152 stellte sich heraus, dass es aufgrund unterschiedlicher städtebaulicher Erfordernisse günstiger ist, die im Planbereich enthaltenen unterschiedlichen Bau- und Nutzungsstrukturen durch Zuordnung in separate Geltungsbereiche zu bearbeiten. Die Geltungsbereiche wurden durch Ausgliederung bzw. Reduzierung aufeinander abgestimmt.

Der Bebauungsplan-Entwurf IX-152 wurde entsprechend der dem Plan innewohnenden Anforderungen als "qualifizierter" Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB weitergeführt.

Der neu entstandene Bebauungsplan-Entwurf IX-B 10 wurde als "einfacher" Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB bearbeitet.

Um die Erhaltung, Förderung und Entwicklung des "Landhausquartiers" entsprechend den aktuellen städtebaulichen Erfordernissen gestalten zu können, wurde der Bereich des "Landhausquartiers" in Einzelbebauungspläne aufgeteilt. Somit entstanden die Bebauungsplan-Entwürfe IX-B 10, IX-B 11, IX-B 12 und IX-153.

Die geplanten Festsetzungen der Bebauungspläne schaffen für die Beurteilung der vorhandenen und zu schaffenden Bebauung im "Landhausquartier" allgemein verbindliche Kriterien und Normen, die eine Präzisierung und Gleichbehandlung des Verwaltungshandelns gewährleisten.

In der Folgezeit wurden die Bestrebungen durch die 1992 erstellte gutachterliche Stellungnahme des Büros Martin und Pächter in ihrem „Entwicklungskonzept Hohenzollerndamm/ Westfälische Straße“ weiter bekräftigt.

Durch die Bereichsentwicklungsplanung "Wilmsersdorf 1" (1980) werden die Zielsetzungen nachdrücklich gestützt.

Die im Bebauungsplan-Entwurf IX-B 11 gekennzeichneten Gebiete zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart (gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wurden festgelegt auf der Grundlage einer entsprechenden Untersuchung, mit der das Stadtplanungsamt Wilmsersdorf das Planungsbüro Niemann und Weineck im Juli 1994 beauftragt hatte. Durch die Untersuchung wurde bestätigt, dass eine Erhaltung gemäß § 172 BauGB gerechtfertigt ist. Die gebietstypische Bau- und Freiraumstruktur soll in den Bereichen geschützt werden, von denen aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt eine ortsprägende Wirkung ausgeht. Die Erhaltung gemäß § 172 BauGB ist eine über den (objektbezogenen) Denkmalschutz hinausgehende planungsrechtliche Absicherung.

Erörterungen mit dem Tiefbauamt Wilmsersdorf (abschließende schriftliche Mitteilung vom 2. 2. 1995) ergaben, dass der überwiegende Teil der Vorgartenflächen im Bereich des "Landhausquartiers" aus der bisherigen Bindung als Erweiterungsflächen für Straßenland entlassen werden konnte, da Straßenerweiterungsmaßnahmen in diesem Gebiet nicht mehr vorgesehen waren. Durch die Freigabe der Vorgartenflächen aus der straßenverkehrlichen Bindung können die demnach bisher auf Straßenland liegenden, aber privat genutzten Vorgärten durch Verlegung der Straßenflucht- bzw. Straßenbegrenzungslinien in die angrenzenden Baugrundstücke und somit in das Eigentum der Anlieger eingegliedert werden.

2. VERFAHRENSABLAUF

2.1 Aufstellung des Bebauungsplanes

a) Beschluss

Das Bezirksamt Wilmsersdorf hat in seiner 70. Sitzung am 10. 5. 1994 mit der Vorlage zur Beschlussfassung Nr. 134 die Aufstellung des Bebauungsplanes IX-B 11 (Reg.-Nr. 2092) gemäß § 4 Abs. 1 AG-BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasste das Gelände zwischen Westfälischer Straße, Konstanzer Straße, Hohenzollerndamm und Bielefelder Straße (unter Ausschluss des Grundstücks Hohenzollerndamm 41-42) sowie das Gelände zwischen Mansfelder Straße, Hohenzollerndamm und Konstanzer Straße.

b) Informationen über die Aufstellung

b1) Bekanntmachung im Amtsblatt

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde bekanntgegeben im Amtsblatt für Berlin vom 3. 6. 1994, Nr. 27, S. 1614.

b2) Informationen an Senatsverwaltungen

Mit Schreiben vom 10. 5. 1994 wurden die Senatsverwaltungen für Bau- und Wohnungswesen, für Stadtentwicklung und Umweltschutz und für Verkehr und Betriebe über die Aufstellung des Bebauungsplanes informiert:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz teilte daraufhin mit, dass die beabsichtigte Festsetzung eines Erhaltungsgebietes gemäß § 172 BauGB nicht unbedingt nachvollziehbar wäre. Zur Abwägung der Festsetzung s. Pkt. 3.1.

b3) Informationen an Bezirksverwaltungen

Mit Schreiben vom 10. 5. 1994 wurden folgende Stellen im Bezirksamt über die Aufstellung des Bebauungsplanes informiert: Abt. Bau- und Wohnungswesen (Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, Tiefbauamt, Vermessungsamt), Abt. Finanzen und Wirtschaft (Grundstücksamt).

b4) Informationen an die Bezirksverordnetenversammlung

Die BVV wurde mit der Vorlage zur Kenntnisnahme vom 7. 6. 1994 auf Drucksache Nr. 730 über die Aufstellung des Bebauungsplanes informiert.

2.2 Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB („frühzeitige“ Beteiligung)

a). Beschluss

Gleichfalls mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes fasste das Bezirksamt in seiner 70. Sitzung am 10. 5. 1994 mit der Vorlage zur Beschlussfassung Nr. 134 den Beschluss zur Durchführung der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

b). Bekanntmachung

Über die vorgesehene Durchführung der Bürgerbeteiligung wurde informiert durch:

- "amtliche Anzeigen" am 9. 9. 1994 in 2 Berliner Tageszeitungen,
- Bekanntmachung im Landespressedienst am 9. 9. 1994,
- Aushang im Vestibül des Rathauses Wilmersdorf in der Zeit vom 12. 9. - 14. 10. 1994,
- schriftliche Mitteilung vom 31. 8. 1994 an folgende Dienststellen des Bezirksamtes:
Abt. Bau- und Wohnungswesen (Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, Grünflächenamt, Tiefbauamt, Umweltamt, Vermessungsamt), Abt. Finanzen und Wirtschaft (Grundstücksamt), Abt. Jugend und Sport, Abt. Personal und Verwaltung (Bürgerberatung).

c). Durchführung

Die Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 AGBauGB im Stadtplanungsamt Wilmersdorf in der Zeit vom 12. 9. - 14. 10. 1994 durchgeführt.

Gleichzeitig mit der Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf IX-B 11 fand die Bürgerbeteiligung für die inhaltlich damit zusammenhängenden Bebauungsplan-Entwürfe IX-B 10 und IX-B 12 statt.

Interessierte und betroffene Bürger konnten sich in einer Informationsausstellung über die Ziele und Zwecke der Planung informieren. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes standen für Auskünfte montags - freitags von 8:30 - 15:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten zur Verfügung.

d). Quantitatives Ergebnis

Über die Anzahl der Besucher, die sich in der Ausstellung informiert hatten, kann keine Angabe gemacht werden, da entsprechende Aufzeichnungen nicht geführt wurden.

Überwiegend erschienen Bewohner des Plangebietes, die sich über die Auswirkungen der vorgesehenen Bebauungsplanung informieren wollten.

Von 1 Bürger ging eine schriftliche Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf IX-B 11 ein.

e). Auswertung und Berücksichtigung der wesentlichen Belange

e1). öffentliche Belange

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurden keine wesentlichen Einwände oder Hinweise mitgeteilt.

e2). private Belange

Die Zielsetzung der Erhaltung des Landhausquartiers wurde durchgehend zustimmend zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus gab es zu Einzelaspekten zustimmende wie ablehnende Reaktionen.

Die meisten Eigentümer, die sich im Stadtplanungsamt informieren ließen, wussten angeblich nicht, dass die von ihnen genutzten Vorgartenflächen nicht zu ihrem Grundstück gehören, sondern Eigentum des Landes Berlin sind.

f). Auswirkungen auf den Bebauungsplan

Die Auswertung und Abwägung der eingegangenen Argumente führte zu keiner Änderung der vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfs.

Das Ergebnis der Auswertung der einzelnen Aspekte ist der Auswertung der Bürgerbeteiligung vom 22. 8. 1995 zu entnehmen.

2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

a). Beschluss

Gleichfalls mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes fasste das Bezirksamt in seiner 70. Sitzung am 10. 5. 1994 mit der Vorlage zur Beschlussfassung Nr. 134 den Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB.

b). Durchführung

Die Beteiligung wurde zugleich durchgeführt für die Bebauungsplan-Verfahren IX-B 10, IX-B 11 und IX-B 12.

Mit Schreiben vom 2. 10. 1995 hatte das Stadtplanungsamt 27 Behörden und Stellen, die nach Lage der Dinge als Träger öffentlicher Belange betroffen sein konnten, um Stellungnahme gebeten. Zur Abgabe der Rückäußerungen wurde eine Frist bis zum 17. 11. 1995 eingeräumt.

c). Quantitatives Ergebnis

Von den 27 angeschriebenen Behörden und Stellen haben 25 geantwortet. 23 Träger öffentlicher Belange hatten keine grundsätzlichen Bedenken, 4 teilten Hinweise oder Bedenken mit.

d). Auswirkungen auf den Bebauungsplan

Die Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen führte zu 3 Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfs:

- dem Antrag der Sicherung von Leitungsrechten wurde durch Aufnahme einer entsprechenden textlichen Festsetzung (Nr. 4) in den Bebauungsplan-Entwurf gefolgt,
- den Bedenken gegen die bisher im Planentwurf vorgesehene generelle Zulässigkeit von nicht störenden Gewerbebetrieben im Sinne des § 4 Abs.3 Nr.2 BauNVO 1990 in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Zulässigkeiten des allgemeinen Wohngebietes gemäß § 7 Nr.8 BauOBlN 1958 und
- der Forderung der Festsetzung des Grundstücks Konstanzer Straße 24/ Blüthgenstraße 5 als öffentliche Grünfläche mit Spielplatz wird durch die Ausgliederung der betreffenden Grundstücke [s.Pkt.2.6 b3).] Rechnung getragen.

Die umfassende und detaillierte Auswertung der einzelnen Aspekte ist der Auswertung der Träger-Beteiligung vom 26. 2. 1996 zu entnehmen.

2.4 Änderungsbeschluss der BVV

Die BVV beschloss in ihrer 36. Sitzung am 22. 6. 1995 mit der Drucksache Nr. 1095 dem Dringlichkeitsbeschlussvorschlag des Ausschusses für Bauleitplanung vom 21. 6. 1995 zuzustimmen, mit dem das Bezirksamt aufgefordert wurde, den Bebauungsplan-Entwurf dahingehend zu ändern, daß „die westlich der Konstanzer Straße angrenzenden Grundstücke...als allgemeines Wohngebiet mit der Zweckbestimmung der generellen Zulässigkeit von nicht störender Gewerbenutzung ausgewiesen“ werden.

2.5 Änderungsbeschlüsse des Bezirksamtes am 22. 8. 1995

a). Beschluss

Mit der Vorlage zur Beschlussfassung Nr. 238 hat das Bezirksamt Wilmersdorf in seiner 133. Sitzung am 22. 8. 1995 in Ergänzung der Beschlusslage vom 10. 5. 1994 (Aufstellungsbeschluss) gemäß § 18 AG-BauGB folgende Änderungen beschlossen:

b). Änderungen

b1). Abgrenzung von Erhaltungsgebieten

In die Bearbeitung des Bebauungsplanes IX-B 11 wurde eine Festsetzung gemäß § 172 Abs.1 BauGB für den "Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Gebiete aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt" einbezogen. Damit wurde gleichzeitig die Abgrenzung der Erhaltungsgebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen.

b2). Gliederung der Nutzungsart

In Ausführung des Änderungsbeschlusses der BVV (s. Pkt. 2.4) beschloss das Bezirksamt gleichfalls mit der unter Pkt. 2.6.a). genannten Vorlage für bestimmte, westlich der Konstanzer Straße angrenzende Grundstücke die generelle Zulässigkeit für sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO.

Die Konstanzer Straße, als überörtliche Hauptverkehrsstraße, mit Anbindung an die Stadtautobahn, ist zur Ansiedlung nicht störender Gewerbebetriebe geeignet, die im allgemeinen Wohngebiet ansonsten gemäß BauNVO nur ausnahmsweise zulässig wären. Die vorhandene Baustruktur, die bestehenden Grundstücksverhältnisse und die Belange der Wirtschaft sind im angegebenen Teilbereich maßgeblich zu berücksichtigen.

2.6 Änderungsbeschlüsse des Bezirksamtes vom 5. 3. 1996

a). Beschluss

Das Bezirksamt Wilmersdorf hat gemäß der Vorlage zur Beschlussfassung Nr. 12 in seiner 7. Sitzung am 5. 3. 1996 auf Grund der Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von weiteren Überarbeitungserfordernissen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf zu ändern. Grundlage für die weitere Bearbeitung ist der Bebauungsplan-Entwurf vom 5. 3. 1996, Reg.-Nr. 2092 B. Die Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind dem vorangehenden Pkt. 2.3 zu entnehmen. Unabhängig von den sich aus diesen Ergebnissen ergebenden Änderungen stellte sich bei der Überprüfung der vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfs folgender zusätzlicher Änderungsbedarf heraus:

b). Änderungen

b1). Eintragung Gartendenkmal

Der Garten des Grundstückes Bielefelder Straße 21 wurde im Mai 1995 in die Denkmalliste Berlin als Gartendenkmal eingetragen. Der Garten wurde im Bebauungsplan dementsprechend gekennzeichnet.

b2). Umformulierung einer textlichen Festsetzung

Die textliche Festsetzung Nr. 1, die das Erhaltungsgebiet gemäß § 172 BauGB regelt, wurde entsprechend der von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen herausgegebenen „Zusammenstellung der gebräuchlichsten textlichen Festsetzungen für Bebauungspläne“ redaktionell geändert. Es handelte sich dabei um eine Umformulierung, durch die die inhaltliche Aussage der textlichen Festsetzung nicht verändert wurde.

b3). Herausnahme von Grundstücken aus dem Geltungsbereich

Die Grundstücke an der Konstanzer Straße wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs IX-B 11 herausgenommen und im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens IX-153 weiterbearbeitet. Die Änderung wurde erforderlich, weil (in Ausführung des Änderungsvorschlages des Ausschusses für Bauleitplanung, s. Pkt. 2.4ff) durch die Änderung von Nutzungsmöglichkeiten Festsetzungen notwendig wurden, die nicht mehr dem Typ des Bebauungsplanes („einfacher“ Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 2 BauGB) entsprachen. Zur Umsetzung der Änderungen wurde daher die Weiterbearbeitung im Rahmen des vorerwähnten (gemäß § 30 Abs. 1 BauGB) „qualifizierten“ Bebauungsplanes IX-153 erforderlich. Durch diese Änderung wurde gleichfalls entsprechenden Bedenken Rechnung getragen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geäußert wurden.

Die Grundstücke des Baublocks Mansfelder Straße, Hohenzollerndamm, Konstanzer Straße wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs IX-B 11 herausgenommen und dem Bebauungsplan-Entwurf IX-B 12 zugeordnet. Diese Neuordnung wurde erforderlich, weil durch die Herausnahme der westlich an der Konstanzer Straße gelegenen Grundstücke (s. vorangehende Ausführungen) der vorgenannte Baublock vom verbleibenden Geltungsbereich abgetrennt wurde und somit 2 räumlich voneinander getrennte Geltungsbereiche in einem Bebauungsplan-Verfahren entstanden wären. Das würde nicht der erforderlichen Klarheit der Abgrenzung von Bebauungsplänen entsprechen.

c). Information der BVV

Die BVV wurde mit der Vorlage zur Kenntnisnahme auf Drucksache Nr. 49 vom 19. 3. 1996 über die Änderungsbeschlüsse des Bezirksamtes informiert.

d). Bekanntmachung der Geltungsbereichs-Änderungen

Der Beschluss des Bezirksamtes Wilmersdorf vom 5. 3. 1996 über die Veränderung des Geltungsbereiches wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für Berlin vom 15. 3. 1996, Nr. 14, S. 909.

Des Weiteren wurden die Senatsverwaltungen für Bauen, Wohnen und Verkehr sowie für Umwelt und Technologie mit Schreiben vom 7. 3. 1996 über die Geltungsbereichs-Änderungen informiert.

2.7 Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB („öffentliche Auslegung“)

a). Beschluss

Mit der Vorlage zur Beschlussfassung Nr. 12 beschloss das Bezirksamt Wilmersdorf in seiner 7. Sitzung am 5. 3. 1996, den Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

b). Bekanntmachung

Über die vorgesehene Durchführung der Bürgerbeteiligung wurde informiert durch:

b). Bekanntmachung

Über die vorgesehene Durchführung der Bürgerbeteiligung wurde informiert durch:

- Bekanntmachung im Amtsblatt von Berlin am 12. 4. 1996, Nr. 20, S. 1305,
- "amtliche Anzeigen" am 19. 4. 1996 in 2 Berliner Tageszeitungen,
- Bekanntmachung im Landespressedienst am 18. 4. 1996,
- Aushang im Vestibül des Rathauses Wilmersdorf in der Zeit vom 22. 4. - 24. 5. 1996,
- schriftliche Mitteilung vom 16. 4. 1996 an 10 Dienststellen des Bezirksamtes Wilmersdorf und weitere 16 Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind.

c). Durchführung

Die Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 AGBauGB im Stadtplanungsamt Wilmersdorf in der Zeit vom 22. 4. - 24. 5. 1996 durchgeführt.

Gleichzeitig mit der Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf IX-B 11 fand die Bürgerbeteiligung für die inhaltlich damit zusammenhängenden Bebauungsplan-Entwürfe IX-B 10, IX-B 12 und IX-153 statt.

Interessierte und betroffene Bürger konnten sich über den Bebauungsplan-Entwurf informieren sowie Anregungen und Bedenken vorbringen. Dafür standen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes montags - freitags von 8:30 -15:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten zur Verfügung.

d). Quantitatives Ergebnis

Über die Anzahl der Besucher, die sich über den Bebauungsplan-Entwurf informiert hatten, kann keine Angabe gemacht werden, da entsprechende Aufzeichnungen nicht geführt wurden.

e). Auswirkungen auf den Bebauungsplan

Da während der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken geäußert wurden, ergaben sich keine Änderungen der vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfs.

2.8 Beschlussfassungen der BVV zur Festsetzung

Mit der Vorlage zur Beschlussfassung vom 28. 10. 1997 auf Drucksache Nr. 351 fasste die Bezirksverordnetenversammlung am 22. 1. 1998 folgende Beschlüsse:

- Beschluss gemäß § 4 Abs. 3 AGBauGB zum Inhalt des Entwurfs des Bebauungsplanes vom 12. 4. 1996 und den
- Beschluss gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG zur Aufforderung an das Bezirksamt zum Erlass der Rechtsverordnung zum vorgenannten Bebauungsplan.

2.9 Anzeige der vorgesehenen Festsetzung an die zuständige Senatsverwaltung

Mit Schreiben vom 20. 2. 1998 legte das Bezirksamt den Bebauungsplan IX-B 11 der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr vor mit der Bitte um Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 AGBauGB.

Mit Schreiben vom 30. 4. 1998 teilte die Senatsverwaltung mit, dass sie die Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AGBauGB auf Grund von Beanstandungen noch nicht abgeben kann.

Als wesentlicher Einwand für den Plan IX-B 11 wurde das nachfolgend dargestellte Problem der rechtlich nicht gesicherten Erschließung genannt. Alle weiteren Einwände werden in der Reihenfolge der Stellungnahme behandelt.

- Abwägungsausfall wegen nicht erkannter Problematik der Erschließung auf Grund der durch die Verlegung der Straßenbegrenzungslinien neu entstandenen Baumasken zwischen den bestehenden Grundstücken und den Straßen.

In der Überprüfung der Beanstandungen kam das Bezirksamt (dargelegt im Vermerk Bau II A2 vom 11. 5. 1998) zu folgender Bewertung :

Durch die Neufestsetzung der Straßenbegrenzungslinien entstanden zwischen den bisherigen und erneut festzusetzenden Baugrenzen und den Straßenbegrenzungslinien neue Grundstücksanteile. Es handelt sich dabei um Grundstücksstreifen, die bisher für Straßenverbreiterungsmaßnahmen vorgehalten wurden. Diese Grundstücksteile befinden sich überwiegend im Besitz des Landes Berlin. Sie wurden bisher von den jeweiligen rückwärtig angrenzenden Eigentümern als Vorgärten genutzt. Auf Grund des Entfalls des Vorbehalts für mögliche Straßenverbreiterungsmaßnahmen wurden die Straßenbegren-

zungslinien entsprechend nach vorn verlegt. Somit können diese Grundstücksstreifen den sich rückwärtig anschließenden Grundstücken zukünftig nutzungsmäßig und eigentumsrechtlich zugeordnet werden. Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf bewältigt jedoch nicht die rechtliche Problematik der Erschließung der ursprünglich an der Straße angebundenen und nunmehr von der Straßenverkehrsfläche abgetrennten Grundstücke.

Obwohl sich faktisch an der bisherigen Nutzung und Erschließung der jeweiligen Grundstücke nichts ändert, entsteht die Situation, dass die Bauflächen hinter den Baugrenzen rechtlich nicht als erschlossen gelten, da sich der überwiegende Anteil dieser Grundstücksstreifen noch im Besitz des Landes Berlin befindet. Sofern diese Grundstücksstreifen noch nicht eigentumsrechtlich in den Besitz der jeweilig angrenzenden Grundstückseigentümer übergegangen sind, muss aus rechtlich-formalen Gründen eine verbindliche Aussage über die Zulässigkeit der Erschließung der Baugrundstücke über die davorliegenden Grundstücksanteile (Vorgärten) getroffen werden. Diese Aussage wird nunmehr durch Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 4 vorgenommen. Zur Sicherung der Erschließung werden neben den bisher bereits geregelten Leitungsrechten nunmehr auch Geh- und Fahrrechte mit erfasst.

Die neu zu erstellende Begründung zur Rechtsverordnung zur Festsetzung wird daher unter Pkt. 3.2 und 3.7 entsprechend ergänzt.

- Nicht ausreichende Bestimmtheit der textlichen Festsetzung Nr. 4 (betr.: Vorgartenflächen, Leitungsrecht)

Bewertung des Bezirksamtes (Quelle s.o.):

Der Wortlaut der bisherigen textlichen Festsetzung Nr. 4 lässt in Verbindung mit den Darstellungen im Plan selbst nur eine Auslegung zu. Die von der textlichen Festsetzung Nr. 4 betroffenen Grundstücksflächen lassen sich in Verbindung mit dem Plan eindeutig feststellen.

Unabhängig davon wird jedoch auf Grund der Erweiterung der textlichen Festsetzung durch die Aufnahme von Geh- und Fahrrechten (siehe erster Beanstandungspunkt) die Formulierung so gefasst, dass eventuelle Unschärfen bezüglich der Zuordnung der gemeinten Flächen in Folge der bisherigen Formulierung ausgeschlossen werden.

- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen

Bewertung des Bezirksamtes (Quelle s.o.):

Das ist zutreffend und wird in der neu zu erstellenden Begründung zur Rechtsverordnung zur Festsetzung entsprechend ausgeführt.

- Überprüfung der Zeiten der Einsichtnahme bei der Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs

Bewertung des Bezirksamtes (Quelle s.o.):

Die Zeiten, zu denen der Bebauungsplan-Entwurf ausgelegt hat, ergeben pro Woche einen Umfang von 35,5 Stunden. Zusätzlich war es jedermann möglich, nach telefonischer Vereinbarung, auch außerhalb der angegebenen Sprechzeiten, d.h. zusätzlich zum angebotenen Kontingent, Auskünfte zu erhalten.

Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4. 7. 1980 (NJW 1981, S. 594) wird eine Zeit von 33 Stunden pro Woche als angemessen angesehen.

Seitens des Bezirksamtes wird daher keine Veranlassung zu einer Nachbesserung gesehen.

- Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 6 (betr.: außer Kraft setzen bisheriger Vorschriften)

Bewertung des Bezirksamtes (Quelle s.o.):

Nach Auffassung des Bezirksamtes wird mit der bisherigen Formulierung nichts anderes ausgesagt, als das, was die Senatsverwaltung mit ihrem Textvorschlag aussagt. Ein Grund für den Änderungshinweis wurde nicht angeführt. Die textliche Festsetzung bleibt daher unverändert.

- Die textliche Festsetzung Nr. 5 ist nicht erforderlich (betr.: nicht Einteilung der Straßenverkehrsflächen)

Bewertung des Bezirksamtes (Quelle s.o.):

Zwar werden durch den Bebauungsplan farblich die Straßenverkehrsflächen nicht dargestellt und somit nicht (erneut) festgesetzt, aber durch die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien ergibt sich faktisch eine Festsetzung der Verkehrsfläche. Insofern ist, wie in den Fällen von farblichen Kennzeichnungen, die textliche Festsetzung Nr. 5 erforderlich.

- Unzureichende Abwägung zur vorgesehenen Baugrenze im Bereich des Grundstückes Westfälische Straße 84.

Bewertung des Bezirksamtes (Quelle s.o.):

Die in der Begründung zur Rechtsverordnung unter Pkt. 3.3 getroffene Feststellung („Die nunmehr vorgegebene Lage der Baugrenzen orientiert sich am tatsächlichen Bestand...“) schließt nicht aus, dass es von dieser Orientierung im Einzelfall Abweichungen gibt.

Die hier anzutreffende Abweichung ergibt sich aus der Zielsetzung der Schaffung einheitlicher Vorgartenzonen. Die Zielsetzung und Abwägung wurde in der Auslegungs-Begründung vom 12. 4. 1996 umfassend dargelegt.

Das Bezirksamt ist von der Überlegung ausgegangen, dass die Vorgartenflächen (als ortsbildprägendes Element) grundsätzlich erhalten bleiben sollen, bzw. bei einer Neubebauung ergänzt werden sollen. Dass bestehende Gebäude Bestandsschutz genießen, wurde aus Gründen der Selbstverständlichkeit in der Begründung bisher nicht gesondert erwähnt. In den Fällen, in denen sich bestehende Gebäude teilweise in der zukünftigen Vorgartenzone befinden, können die Vorgärten naturgemäß erst eingerichtet werden, wenn das bestehende Gebäude in Wegfall geraten ist. Für diesen Fall allerdings ist es dann erforderlich, dass durch die durchgezogene Baugrenze die Vorgartenzone planungsrechtlich gesichert ist. Eine Änderung der Baugrenze in dem Fall, in dem ein bestehendes Gebäude durchschnitten wird, ist daher nicht erforderlich. Die neu zu erstellende Begründung zur Rechtsverordnung zur Festsetzung wird unter Pkt. 3.3 entsprechend ergänzt.

2.10 Erneute Änderungen des Bebauungsplanes

Gemäß der unter Pkt. 2.9 dargestellten Bewertungen fasste das Bezirksamt mit der Vorlage zur Beschlussfassung Nr. 259 in der 159. Sitzung am 18. 5. 1999 gemäß § 4 AGBauGB die Beschlüsse den Bebauungsplan IX-B 11 in der Fassung des Entwurfs vom 12. 4. 1996 zu ändern und gemäß § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

2.11 Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB (erneute "öffentliche Auslegung")

a). Beschluss

Den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, verbunden mit der Bestimmung, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können, fasste das Bezirksamt mit der unter Pkt. 2.10 erwähnten Beschlussvorlage.

b). Bekanntmachung

Über die vorgesehene Durchführung der Bürgerbeteiligung wurde informiert durch:

- Bekanntmachung im Amtsblatt von Berlin am 4. 6. 1999, Nr. 29, S. 2145,
- "amtliche Anzeigen" am 11. 6. 1999 in 2 Berliner Tageszeitungen,
- Bekanntmachung im Landespressedienst am 15. 6. 1999,
- Aushang im Vestibül des Rathauses Wilmersdorf in der Zeit vom 14. 6. - 16. 7. 1999,
- schriftliche Mitteilung vom 18. 5. 1999 bzw. 9. 6. 1999 an 8 Dienststellen des Bezirksamtes Wilmersdorf und weitere 20 Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind.

c). Durchführung

Die Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 AGBauGB im Stadtplanungsamt Wilmersdorf in der Zeit vom 14. 6. - 16. 7. 1999 durchgeführt.

Gleichzeitig mit der Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf IX-B 11 fand die Bürgerbeteiligung für die inhaltlich damit zusammenhängenden Bebauungsplan-Entwürfe IX-B 10, IX-B 12 und IX-153 statt.

Interessierte und betroffene Bürger konnten sich über den Bebauungsplan-Entwurf informieren sowie Anregungen vorbringen. Dafür standen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes montags - mittwochs von 8:30 - 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 - 18:00 Uhr, freitags von 8:30 - 15:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten zur Verfügung.

d). Quantitatives Ergebnis

Während der Auslegungsfrist erschienen rund 30 Besucherinnen bzw. Besucher. Die überwiegende Anzahl der Besucher waren dem Vernehmen nach Eigentümer oder Mieter, die in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne ihren Wohnsitz haben. 3 der Besucher waren Vertreter von 2 Trägern öffentlicher Belange. Etwa 10 Anrufer informierten sich telefonisch.

Schriftliche Äußerungen gingen von 2 Trägern öffentlicher Belange ein. Einer davon ist gleichzeitig Eigentümer eines Grundstücks im Geltungsbereich des Bebauungsplanes IX - B 10.

Des weiteren gingen von 52 vermuteten oder erkennbaren privaten oder gewerblichen Eigentümern schriftliche Äußerungen ein.

e). Auswertung der vorgetragenen Belange

Viele Bürger gaben zu erkennen, dass sie sich untereinander (zum Teil in Form einer „Bürgerinitiative“) informiert und über das weitere Vorgehen abgestimmt haben.

In der Hauptsache wollten die Anrufer und Besucher sich darüber informieren, wie sich die vorgesehenen Festsetzungen der Bebauungspläne bezüglich der Vorgartenflächen (durch Verlegung der Straßengrenzungslinien und Berücksichtigung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten) für das daran angrenzende Grundstück in der Realität bzw. eigentumsrechtlich auswirken werden.

Dabei interessierten vor allem folgende Aspekte:

- die Frage des jeweiligen eigenen Nutzens, bzw. der Nachteile, die man als Eigentümer durch den Erwerb der Vorgartenfläche erhält,
- die Höhe des jeweiligen Kaufpreises bzw. der Pacht für den Erwerb oder die nutzungsrechtliche Überlassung der Vorgartenflächen,
- die Folgen, die sich ergeben, wenn ein Eigentümer die vor seinem Grundstück angrenzende Vorgartenfläche weder kaufen noch pachten will.

In den Erörterungen stellte sich durchweg heraus, dass ansonsten weder gegen die Änderungen der Bebauungsplan-Entwürfe (hier: Erweiterung einer textlichen Festsetzung zur Festsetzung auch von Geh- und Fahrrechten für die „Vorgartenflächen“), noch gegen die sonstigen vorgesehenen Festsetzungen der Bebauungspläne Einwändungen geltend gemacht wurden.

Wie bei den mündlichen Erörterungen gab es auch bei den schriftlichen Äußerungen - bis auf wenige Ausnahmen - keinerlei Einwände gegen die geplanten Festsetzungen der Bebauungspläne.

Die überwiegende Anzahl der Schreiben enthielten „Widersprüche“ gegen die Bebauungspläne, häufig gänzlich ohne jegliche Begründung, teilweise „wegen Erhaltung des Landhausquartiers“.

Allem Anschein und Erkenntnissen nach ist den Absendern daran gelegen, vorsorglich den Bebauungsplänen in Gänze zu widersprechen, in der Auffassung, damit die Vorgehensweise des Bezirksamtes bezüglich der Kaufmodalitäten zu den Vorgartenflächen zu stoppen bzw. beeinflussen zu können.

f). Auswirkungen auf die Bebauungspläne

Aufgrund der vorgetragenen Belange ergaben sich keine Änderungen der Planinhalte. Die Bebauungspläne konnten somit in der zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB gekommenen Form zur Festsetzung vorbereitet werden.

2.12 Weiteres Verfahren

Der Bebauungsplan-Entwurf IX-B 11 vom 12. 4. 1996 mit Deckblatt vom 18. 5. 1999 wird der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 6 Abs. 3 AGBauGB hat die BVV zum einen den Inhalt des Planes zu beschließen sowie zum anderen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG das Bezirksamt aufzufordern, die Festsetzung des Bebauungsplanes vorzunehmen.

Nach erfolgten Beschlussfassungen wird der Bebauungsplan gemäß § 6 Abs. 4 AGBauGB der zuständigen Senatsverwaltung (jetzt: „Senatsverwaltung für Stadtentwicklung“) zur Rechtsprüfung vorgelegt. Sofern die zuständige Senatsverwaltung keine Beanstandungen erhebt, wird das Bezirksamt den Bebauungsplan durch Beschluss als Rechtsverordnung festsetzen und die Festsetzung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkünden.

3. PLANINHALT, ABWÄGUNG UND BEGRÜNDUNG

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Erhalts des "Landhausquartiers" werden durch den Bebauungsplan-Entwurf IX-B 11, aufgestellt am 12. 4. 1996, in Verbindung mit dem Deckblatt, aufgestellt am 18. 5. 1999, folgende wesentliche Festsetzungen vorgenommen:

3.1 Städtebauliche Erhaltungsgebiete gemäß § 172 BauGB (durch Plandarstellung und textliche Festsetzung Nr. 1)

In den Gebieten sind enthalten die Grundstücke Blüthgenstraße 1-3, Ruhrstraße 7A, Bielefelder Straße 19-23, 24/ Mansfelder Straße 41A, 37, 39, 39A, 41.

Mit der Anwendung des planungsrechtlichen Instruments der "Erhaltungssatzung" gemäß § 172 BauGB soll die städtebauliche Eigenart des "Landhausquartiers" am Fehrbelliner Platz erhalten werden.

Unter "städtebaulicher Eigenart" sind im wesentlichen zu verstehen:

- Schutz des Ortsbildes, der Stadtgestalt,
- Erhaltung städtebaulich bedeutsamer baulicher Anlagen,

Zukünftig sind sämtliche bauliche Vorhaben innerhalb der festgesetzten Erhaltungsgebiete im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu prüfen. Das bedeutet, dass ein selbstständiger Genehmigungstatbestand für den Abbruch, die bauliche oder nutzungsmäßige Änderung von Gebäuden bzw. auch für die Errichtung baulicher Anlagen geschaffen wird. Aufgrund der Festsetzung des Erhaltungsgebietes im Bebauungsplan bedarf es keiner weiteren Satzung.

Sinn und Zweck der Genehmigungsvorbehalte ist es, Störungen der städtebaulichen Eigenart des Gebietes zu verhindern.

Die Abgrenzung der Erhaltungsgebiete basiert auf dem im November 1994 vorgelegten Gutachten des Büros Städtebau und Architektur - Niemann und Weineck „Das Landhausquartier in Wilmersdorf“.

In dem Gutachten wurde eine detaillierte Untersuchung des gesamten in Frage kommenden Gebietes durch das vom Bezirksamt beauftragte Büro vorgenommen.

Die Untersuchung zeigte die wesentlichen Besonderheiten (die unter Pkt. 1.1.2. und 1.1.3 zusammengefasst dargestellt sind) des "Landhausquartiers" auf:

Bei der Begutachtung war im wesentlichen festzustellen, welche städtebaulichen, geschichtlichen oder künstlerischen Elemente in dem Maße ortsbildprägend sind, dass sie von ihrer Bedeutung her erhaltenswert im Sinne des § 172 BauGB sind.

Hierbei war nicht nur ausschlaggebend der ortsbildprägende Zustand der Gebäude, sondern auch die für den Charakter des "Landhausquartiers" typischen Freiraumstrukturen, wie der wertvolle Baumbestand, begrünte Vorgärten und intensive Bepflanzung der Gärten.

Dabei war im Ergebnis festzustellen, ob das Gebiet insgesamt schutzwürdig ist, d.h. jedoch nicht, dass jede einzelne bauliche Anlage diesen Anforderungen entsprechen muss.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nördlich der Mansfelder Straße nur wenige Gebäude aus der Gründerzeit (1920/30) erhalten. Der Bereich ist geprägt durch Bauten aus den 50er und 60er Jahren. Nur die Villa Schowalter (Blüthgenstraße 2) und das großvolumige Landhaus mit Mansarddach in der Bielefelder Straße 21 blieben noch im ursprünglichen Erscheinungsbild erhalten und sind somit als besonders erhaltenswert hervorzuheben. Südlich der Mansfelder Straße ist der überwiegende Teil der Gebäude aus der Gründerzeit gut erhalten.

Insgesamt wurde auch durch das o.a. Gutachten festgestellt, dass der ortsbildprägende Charakter des "Landhausquartiers" trotz der späteren "Überformungen" erhalten geblieben ist und die Andersartigkeit der Baustruktur (gegenüber der Umgebung) deutlich zu erkennen ist.

3.2 Straßenbegrenzungslinien (durch Darstellung im Plan und textliche Festsetzung Nr. 6)

In der Westfälischen Straße wird die bisher vorhandene Straßenfluchtlinie vom 25. 11. 1895 durch erneute Festsetzung beibehalten.

In den übrigen Straßen werden die neu festzusetzenden Straßenbegrenzungslinien gegenüber den bisher vorhandenen in Richtung Straßenmitte vorverlegt, in der Bielefelder und Blüthgenstraße um 4,0 m und in der Ruhrstraße und Mansfelder Straße um 4,5 m.

Folgende, bisher vorhandene Straßenbegrenzungslinien wurden durch die textliche Festsetzung Nr. 6 außer Kraft gesetzt: in der Blüthgen-, Ruhr- und Mansfelder Straße die f.-Straßenbegrenzungslinien vom 25. 8. 1937 und in der Bielefelder Straße die ff.-Straßenbegrenzungslinie vom 25. 11. 1895. Zudem entfällt gleichfalls durch die textliche Festsetzung Nr. 6 die ehemalige Straßenplanung (bisher dargestellt durch die ff.-Straßenfluchtlinien vom 28. 4. 1905), durch die eine Straßenverbindung vorgesehen war zwischen der Westfälischen Straße über die Blüthgenstraße in Richtung Mansfelder Straße mit Anschluss in westlicher Richtung an die Bielefelder Straße und in östlicher Richtung an die Konstanzer Straße.

Durch die Vorverlegung von bisherigen Straßenbegrenzungslinien entstehen neue Grundstücksanteile. Bei diesen Grundstücksanteilen handelt es sich um Flächen, die bisher für Straßenverbreiterungsmaßnahmen vorgehalten wurden und sich deshalb im Besitz des Landes Berlin befanden bzw. überwiegend noch befinden. Gleichwohl wurden diese Flächen größtenteils von den jeweilig dahinter liegenden Eigentümern als Vorgärten auf eigene Kosten eingerichtet und unentgeltlich genutzt. Die Flächen wurden nicht nur gestalterisch, sondern auch durch faktische Abgrenzungen (z.B. durch Hecken oder Zäune) in die Grundstücke "eingegliedert". Es war in vielen Fällen nicht mehr ersichtlich, wo die eigentliche Grundstücksgrenze verläuft. Angeblich war dies auch vielen Grundstückseigentümern nicht bekannt. Sie gingen vorgeblich davon aus, dass die Vorgärten Bestandteil ihres Grundstücks sind.

Nach Erörterungen mit dem Stadtplanungsamt entließ das Tiefbauamt mit Schreiben vom 2. 2. 1995 diese als Vorgärten genutzten Flächen aus der bisherigen Bindung als Erweiterungsflächen für Straßenland.

Aufgrund des Entfalls dieses Vorbehalts für mögliche Straßenverbreiterungsmaßnahmen wurden die Straßenbegrenzungslinien entsprechend nach vorn verlegt. Somit können diese Grundstücksstreifen den sich rückwärtig anschließenden Grundstücken zukünftig nutzungsmäßig und eigentumsrechtlich zugeordnet werden

Obwohl sich faktisch an der bisherigen Nutzung und Erschließung der jeweiligen Grundstücke nichts ändert, entsteht die Situation, dass die Bauflächen hinter den Baugrenzen formal rechtlich nicht als erschlossen gelten, da sich der überwiegende Anteil dieser Grundstücksstreifen noch im Besitz des Landes Berlin befindet. Sofern diese Grundstücksstreifen noch nicht eigentumsrechtlich in den Besitz der jeweilig angrenzenden Grundstückseigentümer übergegangen sind, muß aus formal rechtlichen Gründen eine verbindliche Aussage über die Zulässigkeit der Erschließung der Baugrundstücke über die davorliegenden Grundstücksanteile (Vorgärten) getroffen werden. Diese Aussage wird nunmehr durch Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 4 vorgenommen (s. Pkt. 3.7). Zur Sicherung der Erschließung werden neben den bisher bereits geregelten Leitungsrechten nunmehr auch Geh- und Fahrrechte mit erfasst.

3.3 **Baugrenzen** (durch Darstellung im Plan und durch textliche Festsetzung Nr. 6)

In der Bielefelder Straße werden die bisher vorhandenen f.f.-Baufluchtlinien vom 25. 11. 1895 und in der Blüthgen-, Ruhr- und Mansfelder Straße die bisher vorhandene f.-Baufluchtlinie vom 25. 8. 1937 durch erneute Festsetzung beibehalten.

In der Westfälischen Straße werden neue Baugrenzen festgesetzt und zwar in einem Abstand von 4,0 m zur bisherigen f.f.-Baufluchtlinie vom 25. 11. 1895, zurückgehend auf die angrenzenden Grundstücke. Die bisher vorhandene f.-Baufluchtlinie vom 25. 8. 1937 wird durch die textliche Festsetzung Nr. 6 außer Kraft gesetzt.

Zudem entfallen, gleichfalls durch die textliche Festsetzung Nr. 6, die zur obsolet gewordenen Straßenplanung (s. Pkt. 3.2) vorhandenen f.-Baufluchtlinien vom 28. 4. 1905.

Die nunmehr vorgegebene Lage der Baugrenzen orientiert sich am tatsächlichen Bestand und trägt somit bei zur Erhaltung des Orstbildes. Das schließt nicht aus, dass es von dieser Orientierung im Einzelfall Abweichungen geben kann, so im Fall des Grundstücks Westfälische Straße 84. Hier verläuft die vorgesehene Baugrenze durch ein vorhandes Gebäude. Die vorgesehene Lage der Baugrenze ergibt sich aber aus der Zielsetzung der Schaffung einheitlicher Vorgartenzonen.

Das Bezirksamt ist von der Überlegung ausgegangen, dass die Vorgartenflächen (als ortsbildprägendes Element) grundsätzlich erhalten bleiben sollen, bzw. bei einer Neubebauung ergänzt werden sollen.

Da bestehende Gebäude Bestandsschutz genießen, ergibt sich für den betroffenen Eigentümer kein Nachteil bei der vorgesehenen Festsetzung. In diesem Fall, in dem sich ein bestehendes Gebäude teilweise in der zukünftigen Vorgartenzone befindet, kann der Vorgarten naturgemäß erst eingerichtet werden, wenn das bestehende Gebäude in Wegfall geraten ist. Für diesen Fall allerdings ist es dann erforderlich, dass durch die durchgezogene Baugrenze die Vorgartenzone planungsrechtlich gesichert ist.

3.4 **Bauweise** (durch textliche Festsetzung Nr. 2)

Die bisher gemäß Baunutzungsplan vorgegebene geschlossene Bauweise ist nicht mit dem Ziel der Erhaltung des Landhausquartiers vertretbar. Daher wird für sämtliche Grundstücke die offene Bauweise und die ausschließliche Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Dadurch wird die vorhandene Kleinteiligkeit der Bebauung und die sich daraus ergebende Transparenz der Freiräume weiterhin gewährleistet.

3.5 **Bebauungstiefe** (durch textliche Festsetzung Nr. 3)

Für sämtliche Grundstücke wird eine Bebauungstiefe von 20,0 m, ausgehend von den straßenseitigen Baugrenzen, festgesetzt.

Die vorgesehenen Festsetzungen der Bebauungstiefen orientieren sich am bisherigen Bestand. Damit soll vor allem die Erhaltung von zusammenhängenden Grünflächen in den Blockinnenbereichen gesichert werden. Durch die vorgegebene Begrenzung soll eine Bebauung "in zweiter Reihe" ausgeschlossen werden. Eine bauliche Verdichtung widerspräche dem Ziel der Erhaltung der gewachsenen und zu erhaltenden städtebaulichen Struktur.

3.6 **Maß der Nutzung** (durch textliche Festsetzung Nr. 6)

Das bisher durch den Baunutzungsplan vorgegebene Maß der baulichen Nutzung (2 Geschosse, GRZ 0,3, GFZ 0,6) wird für sämtliche Grundstücke beibehalten. Somit bleiben die gebietstypischen Verhältnisse zwischen Gebäudegrößen und Freiflächen weiterhin erhalten.

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 6 bedarf es dazu keiner erneuten Festsetzung im Bebauungsplan.

3.7 Geh- Fahr- und Leitungsrechte (durch textliche Festsetzung Nr. 4)

Die durch Vorverlegung der Straßenbegrenzungslinien (s. Pkt. 3.2) entstandenen Grundstücksflächen (Vorgärten) werden mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet. Die Berücksichtigung von Leitungsrechten erfolgte auf Grund von Hinweisen bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (s. Pkt. 2.3.d).

Die Einbeziehung von Geh- und Fahrrechten erfolgte auf Grund von Hinweisen der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr (mit Schreiben vom 30. 4. 1998) im Rahmen der Anzeige zur Festsetzung (s. Pkt. 2.9).

Die Berücksichtigung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist erforderlich, da es sich bei den hier in Rede stehenden Grundstücksflächen um Flächen handelt, die sich während der Bearbeitung des Bebauungsplanverfahrens überwiegend noch im Eigentum des Landes Berlin befinden. Zwar werden diese Flächen überwiegend von den angrenzenden Grundstückseigentümern als Vorgärten gepflegt und genutzt. Gleichwohl sind zur rechtlichen Sicherung der Erschließung der in der Regel vollständig bebauten Grundstücke die mit der textlichen Festsetzung Nr. 4 aufgeführten Rechte im Bebauungsplan festzusetzen.

Mit der Bezugnahme, dass die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte „zugunsten der jeweils rückwärtig angrenzenden Grundstücke“ gelten, wird festgelegt, dass diese Rechte nur gelten, solange die angesprochenen Teilflächen eigentumsrechtlich noch nicht zum Besitz der jeweils rückwärtig angrenzenden Grundstücke gehören. Sofern und sobald eigentumsrechtlich keine Trennung mehr zwischen den genannten Teilflächen und der angrenzenden Grundstücksfläche besteht, ist die textliche Festsetzung ohne Belang.

Die textliche Festsetzung wurde der graphischen Form vorgezogen, um die Lesbarkeit des Planes nicht zu beeinträchtigen.

3.8 Aufhebung von bisherigen Festsetzungen (durch textliche Festsetzung Nr. 6)

Durch die textliche Festsetzung Nr. 6 werden diejenigen bisherigen planungsrechtlichen Bestimmungen aufgehoben, die den jetzt durch den Bebauungsplan IX-B 11 vorgesehenen Festsetzungen widersprechen. Dies sind insbesondere Fluchtlinien, die gemäß dem preußischen Fluchtliniengesetz rechtskräftig waren.

Eine derartige textliche Festsetzung ist notwendig, da der Bebauungsplan IX-B 11 eine neue Rechtsnorm ist, die einen bereits geregelten Gegenstand berührt. Insofern ist durch die neue Rechtsnorm eine Aussage über die bisher geltende Norm vorzunehmen. Durch die textliche Festsetzung wird die dem Plan innewohnende Rechtsauswirkung zur Verdeutlichung und dem Bestimmtheitsgebot entsprechend ausdrücklich benannt.

4. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

4.1 Umwelt/ Natur und Landschaft, Realnutzung

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im wesentlichen die vorhandene Nutzung festgeschrieben. Gegenüber der Realnutzung, d.h. also auch gegenüber den bisherigen Natur- bzw. Landschaftsverhältnissen, ändert sich nichts. Insofern ergeben sich auch keine Auswirkungen auf die Umwelt.

4.2 Sozialplan

Aufgrund der Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine Umstände zu erwarten, die sich nachteilig auf die Lebensverhältnisse der im Plangebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken würden.

4.3 Haushaltsmäßige Auswirkungen

Aus dem Verkauf der bisher dem Land Berlin gehörenden Vorgarten-Flächen an die jeweils angrenzenden Eigentümer sind Einnahmen zu erwarten, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können.

5. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253/GVBl. 1987 S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049/ 2076).

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (**AGBauGB**) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl.S. 578).


Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (GVBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Bezirksverwaltungsgesetz (**BezVG**) in der Fassung vom 17. Juli 1989 (GVBl. S. 1494), zuletzt geändert durch Abschnitt II, § 8 des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171).

Berlin, den 2000

Bezirksbürgermeister

Bezirksstadtrat



.....
Wrasmann
Bezirksbürgermeister



.....
Wrasmann
für den Leiter der
Abteilung